

19.08.2019

Pressemitteilung zum Reha- und Intensivpflege- Stärkungsgesetz - RISG (Referentenentwurf)

Die Bundesregierung plant, die Rechte von Patienten mit besonders hohem Pflegebedarf drastisch zu beschränken. Schwer erkrankten Kindern und Jugendlichen soll der Besuch von Kindergärten und Schulen erschwert werden. Erwachsene sollen in vollstationären Pflegeeinrichtungen untergebracht werden.

Der von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn in der vergangenen Woche veröffentlichte Entwurf für das Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG) sieht vor, das Leistungsrecht zur medizinischen Rehabilitation und zur außerklinischen Intensivpflege neu zu regeln.

„Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung haben einen umfassenden Leistungsanspruch, der ein hohes Versorgungsniveau nach anerkannten medizinischen Standards gewährleistet“, so die Einleitung zum neuen Gesetzesentwurf. Die dann folgenden Ausführungen sind jedoch eine Abfolge von Leistungseinschränkungen für Patienten mit einem anhaltend hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege.

Nach geltendem Recht haben diese Versicherten Anspruch auf Pflege, wenn sie zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Ausdrücklich gilt der Pflegeanspruch sowohl im eigenen Zuhause als auch in Kindergärten, Schulen, Werkstätten, betreuten Wohnformen oder an sonst einem geeigneten Ort. Diese Regelung ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, die auf eine künstliche Beatmung angewiesen sind, in geeigneten Regeleinrichtungen mit anderen gleichaltrigen Kindern ein weitgehend „normales“ Leben zu führen. Junge Erwachsene, die seit ihrem Kindesalter auf Intensivpflege angewiesen sind, haben die Möglichkeit entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten am Arbeitsleben teilzuhaben und ihr Leben entsprechend ihrer Fähigkeiten selbst zu gestalten.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Patienten massiv einzuschränken. Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege soll zukünftig für Erwachsene regulär nur noch in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder spezialisierten Wohngruppen bestehen. Kinder und Jugendliche können dagegen auch im eigenen Haushalt oder der Familie gepflegt werden. Die Neuregelung sieht jedoch keine Pflege mehr außerhalb der jeweiligen Wohnform vor. Damit wird nicht nur der Lebensort von Menschen mit hohem Pflegebedarf gesetzlich festgelegt, sondern auch die Möglichkeit zur Teilhabe von jungen Menschen an öffentlichen Förder-, Bildungs- und Freizeitangeboten praktisch ausgeschlossen.

Hintergrund für die Neuregelung sind nach Ausführungen im Gesetzentwurf Hinweise auf eine zunehmende Fehlversorgung von vornehmlich geriatrischen Patienten, die mit Beatmung aus Kliniken in die ambulante Intensivpflege entlassen werden. In vielen dieser Fälle wäre bei Überführung in eine Rehaeinrichtung ein Abschluss der intensivmedizinischen Behandlung möglich. Darüber hinaus werden Missbrauchsfälle bei Leistungserbringern angeführt. Der Gesetzgeber beabsichtigt daher eine einheitliche „qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Versorgung nach aktuellem medizinischem und pflegerischem Standard zu gewährleisten“. Bei

der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden von deren Verfassern auf Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung jährliche Einsparungen in einem mittleren dreistelligen Millionenbetrag angenommen.

Es bleibt festzustellen, dass bei der wohlgemeinten Absicht, den Leistungskatalog für die außerklinische Beatmung bedarfsgerecht zu reformieren und den Zugang zu Rehabilitationsleistungen nachhaltig zu verbessern, der heterogenen Zusammensetzung der Patientengruppe nicht in gebührender Weise Rechnung getragen wurde. Die Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Anforderungen an ein lebenswertes Dasein verschiedener Personen- und Altersgruppen wurden zugunsten einer restriktiven Regulierung und wirtschaftlichen Abwägung vernachlässigt. Sollte der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung umgesetzt werden, wird die Lebensperspektive und damit auch die Lebenserwartung tausender junger Patienten zunichte gemacht. Die Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft für außerklinische Beatmung (DIGAB), auf deren Expertise sich der Gesetzentwurf ausdrücklich beruft, schreibt in einer Pressemitteilung vom 16.08.2019 zum Gesetzentwurf: „Teilhabefähigkeit, selbstbestimmtes Leben und das soziale Umfeld müssen entscheidende Kriterien für die (bedarfsgerechte) Versorgung sein.“

Der Verein IntensivLeben hat bereits Anfang dieses Jahres auf die dramatische Verschlechterung der Versorgungssituation von beatmeten jungen Menschen aufmerksam gemacht und aktuell mit einer Petition an den Bundestag die Sicherstellung einer verlässlichen und fachgerechten häuslichen Intensivpflege gefordert. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf wird die medizintechnische und gesellschaftliche Entwicklung für Menschen, die dauerhaft auf eine Beatmung angewiesen sind, auf den Stand des ausgehenden 20. Jahrhunderts zurückgeworfen. Dieser Entwurf steht in Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in direktem Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention und stuft schwer kranke Patienten zu Menschen zweiter Klasse herab.

**Weitere Informationen zum Verein sowie Bildmaterial senden wir Ihnen auf Anfrage zu.
Für Rückfragen und bei Interviewinteresse stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.**

Pressekontakt
TALENTBODEN
Tina Voigt
Tel.: 040 – 30 76 40 61
Mobil: 0173 – 66 96 007
Mail: tv@talentboden.de
www.talentboden.de

Kontakt IntensivLeben
Verein für beatmete und intensivpflichtige Kinder e.V.
Lippoldsberger Str. 6
34126 Kassel
Tel.: 0561 – 50 35 75 72
Mail: info@intensivleben-kassel.de
www.intensivleben-kassel.de
www.facebook.com/IntensivLebenKassel
www.instagram.com/intensivleben_ev_kassel